

**Drucksachen Nr. 1786/2003**

Beratungsfolge	TOP	Termin
Betriebsk. Stw.		
Magistrat		
StVerVers		
HuFa		

**Betreff:**

**Umwandlung des städtischen Betriebshofes in Eigenbetrieb Betriebshof Königstein zum 01.01.2004**

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwandlung des städtischen Betriebshofes in den Eigenbetrieb Betriebshof Königstein zum 01.01.2004 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte hierfür durchzuführen.

**Begründung:**

**1. Gegenwärtiger Zustand:**

Der Betriebshof wird gegenwärtig als städtisches Amt im kameralen Rechnungswesen des städtischen Haushaltes geführt. Die Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung zeichnet den Betriebshof gegenüber anderen Einrichtungen der Stadt insoweit aus, als die Leistungen des Betriebshofes und die mit der Leistungserstellung verbundenen Kosten erfasst werden und auf diese Weise die Voraussetzung geschaffen ist, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebshofes in Vergleich zu anderen möglichen Leistungserstellern zu erfassen. Insoweit ist mit dem Betriebshof in Königstein eine Einrichtung geschaffen, die in der Kommunalwirtschaft als „optimierter Regiebetrieb“ bezeichnet wird.

Es hat sich aber herausgestellt, dass der Betriebshof als städtisches Amt im Wege der inneren Verrechnung mit anderen Ämtern der Stadt für Maßnahmen und Tätigkeit in deren Einrichtung seine Kosten ausgleicht, ohne dass die anderen Ämter in der wünschenswerten Weise die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der Abrechnung überprüfen können. Durch die Einbindung des Betriebshofes in den städtischen Haushalt tritt der Betriebshof den übrigen städtischen Ämtern als Leistungserbringer nicht wie ein „Dritter“ gegenüber. Als städtisches Amt ist der Betriebshof nicht darauf ausgerichtet, seine Ressourcen optimal und ggf. auch durch gewerblichen Einsatz bei Dritten zu nutzen.

## 2. Angestrebter Zustand

### a) bei den Ämtern der Stadt

Es wird angestrebt, dass in Königstein die einzelnen Ämter gegenüber dem Betriebshof Budgets und dezentrale Budgetverantwortung erhalten. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Effizienz sollen die Ämter im Rahmen ihrer Budgetverantwortung befähigt und angehalten werden, die wirtschaftlichste Form der Leistungserstellung herbeizuführen. Hierzu ist es auch erforderlich, dass bei unwirtschaftlicher Leistungserstellung durch den Betriebshof ggf. auf Angebote aus der privaten gewerblichen Wirtschaft zurückgegriffen wird.

### b) bei dem Betriebshof

Darüber hinaus wird angestrebt, dass der Betriebshof sein Personal und seine Sachmittel möglichst effizient und wirtschaftlich einsetzt und ggf. im Rahmen des Zulässigen auch Leistungen gegenüber anderen Gebietskörperschaften und sonstigen Dritten erbringt, um seine Kapazitäten optimal zu nutzen.

Nach neuer Rechtsprechung des BGH ist die Beteiligung von Kommunen an der wirtschaftlichen Betätigung außerhalb der eigenen Aufgabenwahrnehmung und außerhalb des Gemeindegebietes nicht durch Verfassungs- und Wettbewerbsrecht in der Weise eingeschränkt, dass ein Marktzutritt untersagt wäre.

Auch in Hessen bestehen keine Subsidiaritätsklauseln, die zum Schutz der privaten gewerblichen Wirtschaft Gemeinden den Zutritt zum Markt verbieten, obgleich die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag neuerdings einen Vorstoß zur Gemeindeordnung im Interesse der Einschränkung wirtschaftlicher Betätigungsmöglichkeiten für Gemeinden unternommen hat.

Der Betriebshof soll seine Organisation und Ressourcen zu einem Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit entwickeln und hierbei seine Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit mit der privaten gewerblichen Wirtschaft unter Beweis stellen.

Für das Jahr 2004 wird dem Betriebshof gegenüber der privaten gewerblichen Wirtschaft Wettbewerbsschutz in der Form gewährt, dass der Betriebshof die Aufträge der Stadt auch dann noch erhält, wenn seine Leistung teurer ist im Vergleich zu einem Angebot eines privaten Unternehmens.

## 3. Verwirklichung in einer anderen Rechts- und Organisationsform

Dies setzt voraus, dass der Betriebshof in einer anderen Rechts- und Organisationsform mit einem an kaufmännischen Grundsätzen orientierten Management betrieben wird. Um dies zu verwirklichen, wird der Eigenbetrieb Betriebshof Königstein gegründet.

## 4. Auswirkungen

### a) auf das städtische Vermögen

Wenn der Betriebshof als Eigenbetrieb auftritt, erfolgt eine Übernahme des städtischen Betriebshofsvermögens in das Sondervermögen des Eigenbetriebs. Für das Anlagevermögen des Betriebshofes bestehen fortgeschriebene Nachweise, die überprüft werden müssen. Inwieweit dem Eigenbetrieb weitere Stammkapitalrücklagen und Darlehen zugeordnet werden, muss nach dem Vorliegen einer vorläufigen Eröffnungsbilanz für den Betriebshof entschieden werden.

Da der Eigenbetrieb keine andere Rechtsperson als die Stadt Königstein selbst ist, erfolgt keine Vermögensübertragung im rechtlichen Sinne. Es handelt sich nur um eine Vermögenszuordnung in einen anderen städtischen (Sonder) Haushalt.

b) auf die steuerliche Behandlung

Der Eigenbetrieb bleibt mit seinen Leistungen gegenüber der Stadt ein nicht steuerbarer „Selbstversorgungsbetrieb“, der weder umsatzsteuerrechtlich noch ertragssteuerrechtlich relevant ist.

Soweit allerdings die Sparte der Betriebshof als Eigenbetrieb einen Betrieb gewerblicher Art durch Leistungsaustausch mit Dritten entfaltet, kann bei dem Betriebshof ein weiterer steuerlich relevanter Betrieb gewerblicher Art entstehen, da sodann der Betriebshof umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch gegenüber Dritten wie ein gewerblicher Unternehmer unterhält. Soweit im Rahmen der unternehmerischen Betätigung des Betriebshofes nicht nur eine Kostendeckung erreicht wird, sondern Überschüsse erwirtschaftet werden, entstehen auch Ertragssteuerfolgen (Gewerbsteuer und Körperschaftssteuer).

c) auf das Personal

Die Mitarbeiter des Betriebshofes werden auf den Eigenbetrieb überführt und in den Stellenplan des Eigenbetriebs aufgenommen. Sie erhalten hierdurch keine Veränderung hinsichtlich ihres Arbeitgebers, weil die Stadt Königstein, vertreten durch den Magistrat, auch in dem Eigenbetrieb ihre Arbeitgeberstellung unverändert beibehält.

Mit dem Personalrat ist allerdings die Überführung des Personals des Betriebshofes in den Eigenbetrieb abzustimmen.

## 5. Organisatorischer Ablauf

Die Neugründung des Eigenbetriebs Betriebshof Königstein setzt eine Satzung des Eigenbetriebs voraus.

Die Satzung ist vom Magistrat auszustellen und nach Beratung in der Betriebskommission Stadtwerke dem Haupt- und Finanzausschuss von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Nach § 2 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz ist eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung zu erstellen, um deren Aufgaben und Befugnisse möglichst weitgehend darzustellen und abzugrenzen. Die Geschäftsordnung soll so gefasst sein, dass sie der Betriebsleitung als Leitfaden dienen kann.

Organ des neuen Eigenbetriebs ist die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke.

Darüber hinaus ist eine vorläufige Eröffnungsbilanz für den Eigenbetrieb zu erstellen. Die endgültige Eröffnungsbilanz kann erst nach dem Einbringungsstichtag (zum 01.01.2004) aufgestellt werden, da erst nach dem Ablauf des 31.12.2003 die genauen Zahlen feststellbar sind.

Zur besseren Übersicht wird nachfolgend ein „Fahrplan“ für die Gründung des Eigenbetriebs Betriebshof Königstein aufgezeigt:

1. Schritt Bestimmung des Umfangs des Eigenbetriebs

Aufstellung der Betriebssatzung

2. Schritt

Festlegung der Form der Buchführung:

Einführung der kaufmännischen Buchführung

3. Schritt

Festlegung des Personalbestandes

Kaufmännische Betriebsleitung/Technische Betriebsleitung/Buchhaltungskraft

4. Schritt

Festlegung und Bewertung der in den Eigenbetrieb einzubringenden Vermögenswerte, Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten

5. Schritt

Erlass der Betriebssatzung

und zugleich:

6. Schritt

Bestimmung des Stammkapitals

Hierzu Erstellung einer vorläufigen Eröffnungsbilanz.

Faustregel für Stammkapital: 40 % der Aktivseite.

7. Schritt

Erlass einer Geschäftsordnung und Festlegung eines Organisationsschemas

8. Schritt

Bestimmung bzw. Erweiterung der Betriebskommission

9. Schritt

Erstellung des Wirtschaftsplanes und der 5-jährigen Finanzplanung

10. Schritt

Erlass von Endgeltsatzungen

(nur erforderlich, wenn sich Änderungen ergeben, ansonsten können die bisherigen Satzungen beibehalten werden).

Um Zustimmung wird gebeten.

Fricke  
Bürgermeister